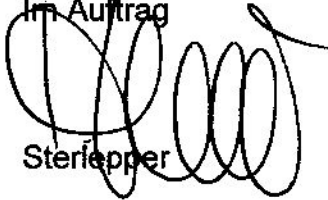


Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er sollte begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned over the text 'Im Auftrag' and 'Sterlepper'.

Sterlepper

Anlage

Anlage zur Erlaubnis P 37/2017 vom 02.08.2017

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Genehmigung gilt nur für Gemeindestraßen innerhalb geschlossener Ortschaften (erkennbar an den Ortseingangstafeln). Im Bereich der Kirchen und außerhalb der geschlossenen Ortschaft dürfen keine Plakate aufgestellt werden.
2. In den Bereichen Kirchstraße / Ecke Ernst-Ludwig-Straße, Ostendstraße / August-Bebel-Straße, K 168 / Wolfsgartenstraße / Auf der Trift ist das Plakatieren wegen Sichtbehinderungen nicht erlaubt.
3. Die Plakatständer sind so aufzustellen und anzubringen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Straße nicht beeinträchtigt wird.
4. Durch die Plakatständer dürfen andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden.
5. An Kreuzungen und Straßeneinmündungen ist darauf zu achten, dass die Plakatständer für den fließenden Verkehr keine Sichtbehinderung darstellen.
6. An Fußgängerüberwegen sowie im Umkreis von 10 Meter sind keine Plakate aus Gründen der Verkehrssicherheit aufzustellen.
7. Die Plakatständer sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie nicht durch Windstoß oder sonstige Einwirkungen umfallen oder gelöst werden können.
8. Die Plakatständer dürfen nicht an Wasserhydranten und Pfosten mit Hinweisschildern der Versorgungsträger (Gas, Wasser, Strom) angebracht werden.
9. Die Plakatständer dürfen nicht direkt unter / über / neben Verkehrszeichen aus Gründen der Verkehrssicherheit angebracht werden.
10. Die Plakatständer dürfen nicht an Absperrpfosten, Bäumen, Schaltschränken, Wartehallen etc. angebracht werden.
11. Plakatständer, die nicht mit der Unterkante die öffentliche Verkehrsfläche berühren, sind mit Unterkante ab 2,20 m Höhe zu befestigen, sofern die Plakatständer in den Gehwegbereich hinein ragen nicht größer als 500 mm x 1,40 m sein.
12. Die Plakatflächen sollen nicht größer als DIN A 0 sein.
13. Die Plakatständer sind nach Ablauf der Veranstaltung unverzüglich zu beseitigen. Sollten nach Ablauf der Frist die Plakate nicht entfernt worden sein, werden sie auf Kosten des Genehmigungsinhabers bzw. der Genehmigungsinhaberin von der Gemeinde entfernt.
14. Für Schäden (Personen- und Sachschäden), die im Zusammenhang mit der Aufstellung der Plakatständer entstehen, haftet der Veranstalter. Es wird deshalb empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.